



Bundesministerium der Finanzen
Herrn Bundesminister Olaf Scholz
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Berlin, 14. Mai 2020

Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers während der COVID-19-Pandemie

Sehr geehrter Herr Minister,

Millionen von Beschäftigten arbeiten in diesen Wochen von zu Hause aus. Die damit zwangsläufig entstehenden Belastungen für die Beschäftigten können nach den derzeit geltenden Regeln von der überwiegenden Mehrzahl nicht steuerlich geltend gemacht werden. Die aktuelle gesundheitspolitische Notlage wirkt sich unter anderem auch hier negativ auf die Betroffenen aus, weil sie zusätzliche Kosten beispielsweise für Energie oder Telekommunikation zu schultern haben, die sie nicht ohne weiteres ersetzt bekommen oder weil die private Nutzung der eigenen Wohnung eingeschränkt ist.

Ein Verweis auf die geltenden Regelungen für häusliche Arbeitszimmer wäre dabei nicht sachgerecht, weil nur vergleichsweise wenige Beschäftigte auf ein Arbeitszimmer zurückgreifen können, das ausschließlich für berufliche Zwecke genutzt wird. Erhebliche Belastungen entstehen derzeit gerade in den Haushalten, in denen die räumlichen Bedingungen nicht ideal für das Arbeiten von zu Hause aus sind. Auch ersuchen Arbeitgeber vielfach ihre Beschäftigten von zu Hause aus zu arbeiten, ohne dies strikt anzuordnen. Auch in diesen Fällen führen die geltenden Regelungen für die steuerliche Anerkennung häuslicher Arbeitszimmer nicht zu einer sachgerechten Lösung.

Aus diesem Grund regen der DGB und der BVL für den Zeitraum der Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie eine Regelung zur Abmilderung der Belastungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an. Diese Regelung soll gleichzeitig für die öffentliche Hand tragbar und möglichst unbürokratisch sein, um angesichts der voraussichtlich

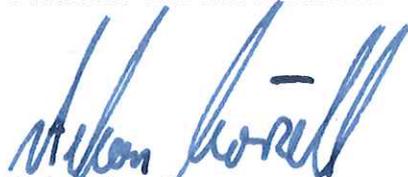
millionenfachen Inanspruchnahme die Finanzverwaltung nicht zu überlasten. Wir schlagen eine Steuerbefreiung von Pauschalzahlungen des Arbeitgebers vor, alternativ einen pauschal anzusetzenden Freibetrag für die betroffenen Steuerpflichtigen. Letzterer soll nur in Ansatz gebracht werden können, wenn nicht bereits ein steuerlich anerkanntes häusliches Arbeitszimmer besteht.

1. Arbeitgeber können ihren Beschäftigten einen von der Einkommensteuer befreiten pauschalen Auslagenersatz für angeordnetes oder empfohlenes häusliches Arbeiten in Höhe von 50 Euro pro Monat gewähren. Die Pauschale kann auch rückwirkend ab März 2020 gezahlt werden.
2. Beschäftigte, deren Arbeitgeber häusliches Arbeiten empfohlen oder angeordnet hat, können als Werbungskosten bei der Einkommensteuererklärung einen Freibetrag von 50 Euro pro Monat ansetzen. Voraussetzung sollte eine Bescheinigung des Arbeitgebers sein, die die arbeitgeberseitige Empfehlung oder Anordnung und den entsprechenden Zeitraum nachweist. Der Freibetrag kann nicht zusätzlich neben den Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer geltend gemacht werden.

Fiskalisch halten wir diese Maßnahmen für vertretbar, da den zu gewährenden Steuererleichterungen andererseits nicht entstandene Werbungskosten für die Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte gegenüberstehen.

Mit freundlichen Grüßen

Deutscher Gewerkschaftsbund



Stefan Körzell

Mitglied des Geschäftsführenden
Bundesvorstandes

Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.



Hans Daumoser

BVL-Vorstandsvorsitzender